

6. Juli 1863.

N<sup>o</sup> 151.

6. Lipca 1863.

(1114) **Ogłoszenie konkursu** (3)

**Celem obsadzenia jednego galicyjskiego miejsca funduszowego w c. k. Akademii Maryi Teresy w Wiedniu.**

Nr. 597. W skutek reskryptu c. k. Ministerstwa Stanu z d. 16. maja r. b. liczba 3871 udzielonego pismem c. k. Namiestnictwa z dnia 4. czerwca r. b. l. 26520 Wydział krajowy ogłasza niniejszym konkurs w celu obsadzenia **jednego galicyjskiego miejsca funduszowego** opróżnionego w c. k. Akademii Maryi Teresy we Wiedniu.

Kto więc zyczy sobie umieszczyć w tej Akademii syna lub swej opiece poruczonego młodzieńca, winien wnieść podanie do **galicyjskiego Wydziału krajowego najdalej do dnia 31. lipca 1863 r.** z dołączeniem deklaracji, że młodzieńcowi temu, gdy do pomienionej Akademii przyjętym będzie, pierwsze oporządzenie sprawić i na uboczne wydatki corocznie po 157 zł. 50 kr. wal. austr. do kasy akademickiej płacić obowiązuje się.

Do próby należy dołączyć:

- 1) metrykę chrztu młodzieńca należycie legalizowaną, okazującą iż tenże 8my rok życia skończył, a 14go nie przeszedł;
  - 2) Świadcstwo szkolne, ostatnie w dowód, że według teraźniejszego urzędzenia szkół przynajmniej 3cią normalną klasę z dobrym ukończył postępowaniem, a jeśli prywatnie oddaje się naukom, także świadcstwo obyczajów przez miejscowego plebana wydane,
  - 3) świadcstwo zdrowia i odbytej naturalnej lub szczepionej ospy, nakoniec
  - 4) zaświadczenie o stanie majątku przez miejscowego plebana wydane, a przez c. k. urząd obwodowy stwierdzone, w którym ma być wyrażono, ile aspirant ma rodzeństwa, jakoteż i ta okoliczność, iż proszący do ich przyzwoitego wychowania pomocy rządowej potrzebuje.
- Spis rzeczy, jakie wstępujący do tej akademii ze sobą przynieść winien, można przejrzeć w Archiwum Wydziału krajowego. Z rady Wydziału krajowego król. Galicyi i Lodomerji i Wielkiego Księstwa Krakowskiego.

Lwów, dnia 23. czerwca 1863.

(1118) **Konkurs - Kundmachung.** (2)

Nr. 5710. Zu besetzen ist: Eine provisorische Amtsoffizialsstelle im Krakauer Verwaltungsbereich in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. österr. Währ. und Kauionspflicht.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft binnen vier Wochen bei der Finanz- und Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, den 27. Juni 1863.

(1117) **Kundmachung.** (2)

Nr. 7726. Zur Verpachtung des 25%tigen Gemeindezuschlages von der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten für das Verwaltungsjahr 1864 der Stadt Sadowa Wisznia wird die Lizitation am 30. Juli 1863 um 9 Uhr Vormittags in der Sadowa Wiszniaer Gemeindeamtskanzlei abgehalten werden, wo auch die Lizitationsbedingungen eingesehen werden können.

Der Festsatzpreis beträgt 1331 fl. 98 kr. öst. Währ.

Przemysl, den 30. Juni 1863.

**Obwieszczenie.**

Nr. 7726. Do wydzierżawienia 25%wego dodatku do podatku konsumcyjnego miasta Sadowej Wiszni na czas od 1. listopada 1863 do 1. listopada 1864 licytacja w kancelaryi urzędu gminnego w Sadowej Wiszni dnia 30. lipca 1863 o godzinie 9tej przed południem odbywać się będzie; gdzie także warunki licytacji przejrzaniem być mogą.

Cena wywoławcza wynosi 1331 zł. 98 kr. w. a.

Przemysl, dnia 30. czerwca 1863.

(1112) **Kundmachung.** (3)

Nr. 459. Zur Sicherstellung des im Verwaltungsjahre 1864 nöthigen Bedarfs an Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Beschuhung und Scherwert für die Gefänglinge des k. k. Przemysler Kreisgerichtes wird am 27. Juli 1863 Vormittags 10 Uhr eine Lizitation abgehalten werden.

Zu liefern sind mit ausdrücklichem Vorbehalte der buchhalterischen Richtigkeit des Bedarfs nachstehende Stoffe:

- 1) Zwillich 142<sup>1</sup>/<sub>2</sub> W. Ellen zu 50 Paar Sommerhosen. — Badium 6 fl.

2) Zwillich 184<sup>1</sup>/<sub>2</sub> W. Ellen zu 87 Kopfpolster. — Badium 7 fl.

3) Hemdenleinwand 717<sup>1</sup>/<sub>2</sub> W. Ellen zu 180 Männerhemden. — Badium 27 fl.

4) Hemdenleinwand 140<sup>8</sup>/<sub>16</sub> W. Ellen zu 33 Weiberhemden. — Badium 5 fl.

5) Hemdenleinwand 487<sup>1</sup>/<sub>2</sub> W. Ellen zu 120 Leintüchern. — Badium 18 fl.

6) Hemdenleinwand 97<sup>1</sup>/<sub>2</sub> W. Ellen zu 46 Handtüchern. — Badium 3 fl.

7) Strohsackleinwand 217<sup>1</sup>/<sub>2</sub> W. Ellen zu 41 Strohsäcken. — Badium 5 fl.

8) Zuchtenleder 25 Pfund zu 80 Garnituren Feszel-Faschinen. — Badium 3 fl.

9) Zuchtenleder 14 W. Pfund zu 64 Hebrtemen. — Badium 2 fl. — Summe der Badien 76 fl. österr. Währ.

Diese Lizitation, deren Abschluß um 1 Uhr Nachmittags erfolgt, wird vorerst auf die Rohstoffe und die Anfertigung abgefordert, und sodann auf fertige Artikel abgehalten werden.

Bis zum Abschluß der Lizitation werden versiegelte und mit 50 kr. markirte Offerte angenommen, dagegen später überreichte Offerten zurückgewiesen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, am 28. Juni 1863.

(1111) **E d y k t.** (3)

Nr. 17250. C. k. sąd krajowy we Lwowie wiadomo czyni, że spadkobiercy s. p. Tymoteusza Rudnickiego: p. p. Teodor Rudnicki, Klementyna z Rudnickich Broniewska i Natalia z Rudnickich hr. Dzieduszycka, Zuzanna Zawadzka, Henryka Teleżyńska, Konstanty, Juliusz i Wacław Tchorzniccy, Władysław Tchorznicki, Maryan Tchorznicki, małoletnie Antonina i Wincenta Jakubowskie przez matkę i opiekunkę p. Maryję Jakubowską, Cecylia Chędzowska, Wilhelmina z Korczyńskich Bekierowa, Julia z Korczyńskich, Piórowa, Władysław Chędzowski i małoletnia Ludmila Chędzowska przez matkę i opiekunkę p. Honoratę Chędzowską, na koniec p. Kunegunda z Rostkowskich Pogłódowska przeciw p. Alexandrowi Batowskiemu, a względnie tegoż oświadczonemu spadkobiercy p. Antoniemu Batowskiemu i temuż p. Antoniemu Batowskiemu własnym prawem pozew o zapłacenie sum 95<sup>5</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 30 kr. m. k., 2<sup>5</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 4 kr. m. k., 43<sup>5</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 37 kr. m. k., 43<sup>5</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 37 kr. m. k., 23<sup>1</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 36 kr. m. k., 43<sup>5</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 37 kr. m. k., 109<sup>5</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 2 kr. m. k., 37<sup>1</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 23 kr. m. k., 73<sup>1</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 20 kr. m. k., 73<sup>1</sup>/<sub>8</sub> duk. hol. i 20 kr. m. k., tudzież 116<sup>1</sup>/<sub>2</sub> duk. hol. i 4 kr. m. k. z p. n. pod dnia 30. grudnia 1861 do l. 55420 wnieśli i takowy uchwałą z dnia 4. marca 1862 do l. 55420 do postępowania sumarycznego dekretowany został, w skutek czego uchwałą z dnia 29. kwietnia 1863 do l. 17250 dzień sądowy do wniesienia obrony z dobrodziejstwem pierwszego terminu na 5. sierpnia 1863 o godz. 11. przed połud. wyznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu przyzozwanego p. Antoniego Batowskiego niewiadomem jest, przeto c. k. sąd krajowy we Lwowie postanawia dla niego, występującego tak we własnym imieniu, jako też jako deklarowanego spadkobiercy s. p. Alexandra Batowskiego i w tegoż imieniu p. adw. dr. Tarnawieckiego z substytucją p. adw. dr. Pfeiffera na jego własne koszta i niebezpieczeństwo za kuratora z urzędu, któremu powyższy pozew wraz z wszystkimi zapadłymi w tej sprawie uchwałami doręczonym został, i z kuratorem tym cała ta sprawa wedle ustaw istniejących przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem przyzozwanego p. Antoniego Batowskiego, ażeby albo sam w czas zgłosił się, albo potrzebne dokumenta postanowionemu kuratorowi udzielił, lub też innego rzeczownika wybrał i tutejszemu c. k. sądowi krajowemu wskazał go i żeby w ogóle dla obrony odpowiednie środki prawne użył, gdyż wynikiło z opieczętości jego skutki sam sobie będzie musiał przepisać.

Lwów, dnia 29. kwietnia 1863.

1096) **E d i k t.** (3)

Nr. 2654. Vom Tarnopoler städt.-deleg. Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der aus Tarnopol gebürtige Markus Goldberg, zu Folge Beschlusses des Tarnopoler k. k. Kreisgerichtes vom 9. Februar 1863 Zahl 8853 für wahnstinnig erklärt, und ihm der Tarnopoler Bürger Osias Eisenberg zum Kurator bestellt wurde.

Tarnopol, den 4. Juni 1863.

# Rundmachung.

Nr. 264. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, dann nach Mainz, Ulm und Rastatt, für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 wird in Folge hohen Kriegsministerial-Erlasses vom 13. Juni 1863 Abth. 13, Nr. 2388 hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verhandlung von den Unternehmungslustigen übernommen werden kann, sind nachfolgende:

## Allgemeine Bedingungen.

1) Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Ärarial-Gütern aller Art, in dem Zeitraume vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

### A. Im Inlande.

- a) Von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Alt-Ofen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien;
- b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthain, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycz;
- c) von und zu den Zeug-Ärtillerie-Kommanden in Wien, nebst Filialen in Steinfeld, Linz, Salzburg, in Gratz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlsstadt nebst dessen Filialen Czettin, Essegg, Brood, Gradiska, in Prag nebst dessen Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale zu Krakau, in Ofen nebst dessen Filialen zu Komorn, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filialen zu Ragusa, Spalato, Leosina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;
- d) von und zu dem Feuergewehr-Zeugartillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;
- e) von und zu dem Geschütz-Zeugartillerie- und Raketen-Zeugartillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;
- f) zu den Hengsten-Depots zu Stadl bei Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyze, Stuhlweissenburg, Grosswardein, Seps St. György und den bezüglichen Posten;
- g) zu den Geflüchten in Mezöhegyes, Babolna, Kisher, Radantz, Piber, Ossiach;
- h) von und zu den Pionnier-Zeugdepots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth;
- i) von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleineren Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;
- k) von den Armees-Anstalten zu den Truppen; desgleichen
- l) zu den Bildungs-Anstalten.

### B. Ins Ausland.

Von den Armees-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastatt.

2) Auf die Transportirung von Verpflegungsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegbezirke in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpfleg-Magazinen oder Landes-General-Kommanden frei, die Verpflegartikel auch durch andere Vekturanten transportiren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinestation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokations-Orte, gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpfleg-Magazine, und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3) Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplätze und Bedarfsorte wird mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig kontrahirt, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4) Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Vernalmung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5) Die im Absätze 1. bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obgen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armees-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Güterversendungen pr. Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe.

Speziell für Galizien und die Bukowina betrifft die Verfrachtung außer Obigem

a) die Verführung aller hierlands mittelst Eisenbahn anlangenden militär-ärarischen Güter von den Eisenbahnstationen: Chrzanow, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnow, Debica, Ropczyce, Sedziszow, Rzeszow, Laucut, Przeworsk, Jaroslau,

Radymno, Przemyśl, Mościska, Sadowa-Wisznia, Grodek und Lemberg zu den Truppen und Anstalten, oder umgekehrt von diesen Letzteren zu den Eisenbahnstationen;

b) die Beistellung der Loco-Passfuhren und Kaleschfuhren zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Loco-Passfuhren in Jaroslau.

6) Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-geschäftes gehörig auszuweisen, und dem Militär-Ärari die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7) Die Offerte haben Anbothe über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollentners, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegestrecke, bei Letzteren pr. Meile, und rückfichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stationen und Dampfschiffahrts-, Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollentners für die ganze Wegestrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8) Da die zu verfrachtenden Militärgüter entweder gefährliche, voluminöse, oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preis-anbothe — wie dies das unten folgende Formulare zum Offerte anzeigt, für gefährliche, für voluminöse und für nicht gefährliche Sendungen abgefordert, oder aber ohne dieser Unterscheidung zu stellen sein.

9) Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nöthigen Beiwägen beige stellt werden, daher auch für letztere die Preis-anbothe zu stellen sind.

10) Dort, wo es nothwendig ist, und Loco-fuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis:

- a) einer Loco-fuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder
- b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vier-spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11) Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde, ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solvität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Ärar beizulegen.

12) Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich . . . . .	800 fl.
„ Salzburg . . . . .	400 „
„ Steiermark . . . . .	400 „
„ Tirol . . . . .	400 „
„ Böhmen . . . . .	1000 „
„ Mähren . . . . .	500 „
„ Schlessen . . . . .	400 „
„ Venetien . . . . .	1000 „
„ Kärnthn, Krain und Küstenland . . . . .	1000 „
„ Ungarn . . . . .	1000 „
„ Siebenbürgen . . . . .	500 „
„ Galizien und die Bukowina . . . . .	1000 „
„ Banat und serbische Wojwodschafft . . . . .	500 „
„ Kroatien und Slavonien . . . . .	500 „
„ Dalmazien . . . . .	500 „

österr. Währ.

13) Das erlegte Badium wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offerent als Erstehet das Badium binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kauzion zur Sicherstellung des Militär-Ärars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14) Sowohl das Badium, als die Kauzion kann entweder im baaren Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Kauzion angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokura-ur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Kauzion angenommen.

15) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

16) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17) Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschuhren zc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegsministerium einzuwenden hat, zu überreichen.

#### Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Konservazion des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars affekurirt werden.

20) Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21) Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmeorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hieüber berechtigten Bevollmächtigten.

22) Während des Transportes haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Mauth- und dergleichen Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Koffen, Ballen, Kisten in dem auf dem Ladschein angefügten Sporkogewichte und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23) Geht das zur Verfrachtung übernommene militär-ärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militärärar zugefügten Schaden mit seiner Kaution und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Faktum des eingetretenen Schadens kommissionell unter Beziehung zu vier unbedenklichen, sachverständigen Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist. Hat die auf Grund dieser Thatsandenhebung von der Militärrechnungs-Kontrollbehörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen.

In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Erstattungsansprüche weiters gerichtsunterstützungsmäßig verfolgen zu können.

24) Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsbürgerliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwendenden möglichen, und wirklich angewendeten Vorschriftsmaßregeln und Schätzungsmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärärar zu ersetzen.

25) Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für wel-

chen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befundliche Armeee-Anstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusen- den und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämtliche für die Verfrachtung der Militärärarialgüter aufgenommenen Spediture, deren Namen und Abfationsort entsprechend verlaubar wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26) In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Koffen, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigenfalls angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediturs auszuweisen, widrigenfalls er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhaftigen Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohns an jene Beurlaubten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-Platz- oder Stations-Kommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrachter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respektive Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27) Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

- a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstation oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden,  
über 30 Zentner bis 60 Zentner binnen 4 Tagen,  
über 60 " bis 100 " 5  
über 100 " binnen 8 Tagen zu "übernehmen", und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Auflagortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner binnen 3 Tagen, bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzügerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit, wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

- b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, kommt hier bloß zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gerichtsverhältnisse vermög Punkt 27 der Bedingungen angeordneten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expeditors die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

- c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde über-

lassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Merarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung per Schiff bis 50 Zentner 2 Tage, bis 100 Zentner 4 Tage, von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geichener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezuglich Ausladungsplatz, direkt an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28) Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kurzmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerlässlich notwendige, Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die sonst unbeankandete übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlöhnsbeitrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der zur Verführung kurzmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlöhns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29) Der Ersther wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die disziplinären Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den unge störten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbothe eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30) Der Kontrahent ist verpflichtet auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Merarialgutes nach Anzahl der Kollis, Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sporko-Gewichte zu bestätigen.

31) Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Merarialgutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Blachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Strohs- und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze transportirt werden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließlic der auf den Fuhrwerken extra verladene Kasten, die festgesetzte Vergütung per Zollzentner und Meile geleistet wird.

32) Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundenene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33) Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffens am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsbürgerlichen, dort wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestellten Zeugnissen zu legitimiren.

34) Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Anhaltens des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Merarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht beseitigt werden könnte.

35) Mit dem Merarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36) Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustechen. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37) Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38) Für die Kalesch- und Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr,

der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12<sup>te</sup> rückwärtlich 7te Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassender Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminüberschreitende Fuhrbenutzungen nicht durch andere während der Kontraktsdauer mit milderer Vergütung beigegebene Fuhrbenutzungen, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenutzung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrage, der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39) Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Merarialgut von der spedirenden Armeeanstalt, oder von den zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur unterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrachter festgesetzten direktiven (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder direkt bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an dem im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfahrt behufs der Weiterspeditung an den Verbrauchs- oder Bedarfsort übergeben.

40) Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß wegen Unfahrbarkeit der einen oder der anderen Stromstrecke das verladene Militär-Merarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellen Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstrasse gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41) Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgesetze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemeine festgesetzte Bedingung wegen Verschädigung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen derselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42) Die zur militär-äranischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafensamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafensamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43) Das militär-äranische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schuttmittel vor dem Eindringen der Kälte und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44) Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Eskorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichts jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustechen.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Merarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45) Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene äranische Gut dem Merar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione, die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem, aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hiervon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie

sch derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Merars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militärärar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Gavarie ohne Einwilligung der Vertreter des Merars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46) Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegeministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstherr weigern, diese Kontrakturkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militärärar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erstherr zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Kauzion innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem andern Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu bieten, oder auch außer dem Lizitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Erstherr zu zahlen gewesenen Preisen, aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersehende Differenz ergäbe, oder der Kauzionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militärärar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstherr der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstherr, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegeministerium erlassenen Zirkular-Berordnung vom 7. Juni 1861 Abth. 12 Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Differenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Uebernahme der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Erstherr hervor gehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

**Formulare.**

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nro. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten, allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Merarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November 1863 bis Ende Dezember 1864 innerhalb des Kronlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande per Achse, ferner die Bestellungen der Loko- und Kaleschfuhren und Reitwagen für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

**I. Für die Landverfrachtung:**

- 1) Frachtpreise per Zollzentner und Meile ohne Unterschied der Frachtgattung (ob nicht gefährlich ob gefährlich oder voluminöse.)
- 2) Frachtpreis: a) für nicht gefährliche und voluminöse Güter ohne Unterschied, b) für gefährliche Güter.
- 3) Frachtpreis: a) für nicht gefährliche Güter, b) für voluminöse Güter, c) für gefährliche Güter.
- 4) Für die Verfrachtung zu Wasser: von . . . bis . . . per Zollzentner und ganze Strecke ohne Unterschied der Frachtgattung von . . . bis . . . per Zollzentner und ganze Strecke a) für nicht gefährliche und voluminöse Güter, b) für gefährliche Güter von . . .

bis . . . per Zollzentner und ganze Strecke a) für nicht gefährliche Güter, b) für gefährliche Güter, c) für voluminöse Güter.

- 5) Für die Güter- Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe per Zollzentner für die ganze Wegestrecke.
- 6) Für einen 2spännigen Reitwagen per Meile.
- 7) Für eine Kaleschfuhre auf den halben Tag, detto auf den ganzen Tag.
- 8) Für eine 2spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner auf den halben Tag, dito. ganzen Tag.
- 9) Für eine 4spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner auf den halben Tag, dito. ganzen Tag.

(Anmerkung. Die Preise sind mit Buchstaben auszusprechen.)

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten, zur Ausübung des Speditions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solvität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch geboothene Gewährleistung für das hohe Militärärar.

Das vorgeschriebene Badium per . . . wird in Staatschuldsverschreibungen oder im Baaren unter gestegelttem Kouvert besonders beigezschlossen.

Sig. am . . . ten . . . . 1863.

Unterschrift.

Aufschrift für das Offert von Außen:

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Kouvert einzureichende Badium:

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . . fl. in Staatspapieren, oder . . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl. à 10 fl. und so weiter.

Diesentgen, welche diese Verfrachtungen, beziehungsweise die Bestellung von Fuhren unter den erwähnten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr, nach den Bestimmungen der Punkte 6 bis 18 der Bedingungen und nach dem beigezschlossenen Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Dokumenten und dem festgesetzten Badium belegtes, versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben längstens bis 31. Juli 1863 12 Uhr Mittags entweder unmittelbar beim hohen Kriegeministerium in Wien oder bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg einzureichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den obervähnten Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht wer. e., bleiben unberücksichtigt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando. Lemberg, den 24. Juni 1863.

**(1119) Kundmachung. (1)**

Nr. 1477. Bei der k. k. Tabakfabrik-Verwaltung zu Winniki in Galizien werden folgende Schrenz-papiere für die Zeit vom 1. August bis Ende Oktober 1863 durch Ueberreichung schriftlicher Angebote bis längstens 16. Juli 1863 12 Uhr Mittags sicherzustellen beabsichtigt, und zwar:

	Bogenformat pr. Ballen	
Für die Tabakfabrik:	à 4800 Bögen	
Winniki . . . . .	393	48 Ballen
Manasterzyska . . . . .	316	12 "
	709	60 Ballen

Näheres ist aus den Kundmachungen in den Lizitations- und Kontraktbedingungen bei den k. k. Tabakfabriken zu Winniki, Manasterzyska und Goding, dem hierländigen Landes-Direktions-Deponate in Lemberg und bei den Handels- und Gewerbelammern zu Lemberg, Olmütz und Troppau zu ersehen.

Von der k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung. Winniki, am 2. Juli 1863.

**Obwieszeczenie.**

Nr. 1477. Zarząd c. k. fabryki tytoniowej w Winnikach zamierza następującą ilość bibuły na czas od 1. sierpnia az do końca października 1863 w drodze pisemnych ofertów najdalej do 16. lipca 1863 w południe zabezpieczyć:

	Rozmiar arkuszw w belach	
Dla c. k. fabryki tytoniowej	po 4800 arkuszy	
w Winnikach . . . . .	393	48 bel
w Manasterzyskach . . . . .	316	12 "
	709	60 bel

Warunki licytacyi kontraktu można w godzinach urzędowania w c. k. fabrykach tytoniowych w Winnikach, Manasterzyskach i w Godingu, w ekonomacie c. k. dyrekeyi skarbowej krajowej we Lwowie i w izbach handlowo-przemysłowych we Lwowie, w Ołomuńcu i w Opawie przejrzeć.

Winniki, dnia 2. lipca 1863.

(1113)

E d i f t.

(3)

Nr. 4474. Vom k. k. Kreisgerichte zu Tarnopol wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider den abwesenden, dem Vornamen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Malinowski und im Falle seines Ablebens wider dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben Hersch Rudnik unterm 3. Juni 1863 Zahl 4474 wegen Löschung der im Lastenstande der Realitäts-hälfte Nr. 93 — 98 in Tarnopol pränotirten Forderung von 428 fl. s. d. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 22. September 1863 um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Ritter v. Zywicki mit Substituierung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Kozmiński als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, am 8. Juni 1863.

(1116)

E d y k t.

(3)

Nr. 17412. C. k. sąd krajowy lwowski zawiadamia niniejszym niewiadomych z miejsca pobytu współwłaścicieli położonej pod nr. 427 1/2 we Lwowie realności, mianowicie: Katarzynę z Skrzyszewskich Rabskę, Jana Skrzyszewskiego i Józefę z Skrzyszewskich Wisłockę, a w razie ich śmierci ich z nazwiska i miejsca pobytu nieznanymi spadkobierców, że byli właściciele realności powyż wzmiankowanej, mianowicie: Jan i Antoni Humler, tudzież Albert Dudziński przeciwko nim pod dniem 29. kwietnia do l. 17412 pozw o wykreślenie wyroku byłego magistratu lwowskiego z dnia 12. sierpnia 1811 nr. 7013. mocą którego jest orzeczone, iż Agnieszka i Maryanna Miniowskie są obowiązane jedną czwartą część spadku po Mateuszu Miniowskim pozostalego z przybytkiem, z użytkami i procentami od dnia tegoż śmierci narosłemi powodom Katarzynie, Janowi i Józefie Skrzyszewskim wydać, w stanie długów realności we Lwowie pod nr. 427 1/2, leżące, w ks. dom. 15. p. 430. n. 10. on. zainstalowanego wraz z nadciężarami przy tutejszym sędzie krajowym wytoczyli, w skutek czego do ustnej rozprawy termin na dzień 20. lipca 1863 o 10. godzinie przed południem naznaczony został.

Ponieważ pobyt pozwanych, lub w razie ich śmierci, nazwiska i pobyt ich spadkobierców, niewiadomy jest, zatem przeznacza c. k. sąd krajowy do ich zastąpienia na ich własne koszta i niebezpieczeństwo, jako kuratora p. adwokata krajowego Dr. Starzewskiego z zastępstwem p. adwokata krajowego Dr. Madejskiego, z którym wniesiona sprawa podług galicyjskiej ustawy cywilnej przeprowadzona będzie.

Tym edyktem zawiadamia się przeto pozwanych, aby w swoim czasie albo sami do sądu się stawili, lub też potrzebne środki prawne ustanowionemu kuratorowi udzielili, lub też innego zastępcę mianowali i takowego tutejszemu sądowi nazwali, w ogóle aby wszelkie do obrony służące prawne środki przedsięwzięli, gdyż w przeciwnym razie przypiszą sami sobie skutki z zaniedbania wpływające.

Lwów, dnia 19. maja 1863.

(1126)

Kundmachung.

(1)

Nr. 17713. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzeugung, Zufuhr, Verschönerung und Schlichtung) auf der Veretzko-ungarischen Hauptstraße im Skoler Straßenbaubezirke, Stryjer Kreises, für das Jahr 1864 wird hiemit die Offerterhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in 500 Deckstoffpriemen im Fiskalpreise von 1316 fl. 74 kr. öst. Währ.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Offertbedingungen können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem Skoler Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Badium belegten Offerten längstens bis zum 27. Juli 1863 bei der obgenannten k. k. Kreisbehörde zu überreichen.

Die nach dem obigen Termine überreichten Offerten werden nicht berücksichtigt.

Von der galiz. k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 24. Juni 1863.

Obwieszezenie.

Nr. 17713. Dla zabezpieczenia dostawy materiału kamiennego (produkowania, dowozu, rozbijania i szlichtowania) do węgierskiego gościńca głównego Veretzko, w powiecie dla budowy gościńców

Skole, obwodu Stryjskiego, na rok 1864, rozpisuje się niniejszem pertraktacya za pomocą ofert.

Potrzebę stanowią 580 przyzm materiału kamiennego w cenie fiskalnej 1316 ztr. 74 cent. wal. austr.

Inne ogólne i szczególne, mianowicie owe, tutejszem rozporządzeniem z dnia 13. czerwca 1856 do l. 23821 obwieszczone warunki ofert mogą być przejrane w Stryjskiej c. k. władzy obwodowej lub w powiecie dla budowy gościńców w Skolach.

Mających chęć przedsięwzięć wzywa się niniejszem, ażeby swoje w 10% wadyum opatrzone oferty wnieśli najdalej do dnia 27. lipca 1863 do wyżej wymienionej c. k. władzy obwodowej.

Oferty wniesione po upływie powyższego terminu nie będą uwzględnione.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 24. czerwca 1863.

(1130)

A u f r u f.

(1)

Nr. 2991. Das gefertigte Gericht gibt hiemit dem Israel Beer Scheininger bekannt, daß gegen ihn Josef Jaworski und Nachmann Lande unterm 12. Februar 1862 Zahl 299 wegen Zahlung von zusammen 1422 fl. 97 1/2 kr. österr. Währ. eine Klage angebracht haben, welche zur Verhandlung nach dem Dekrete vom 24ten Oktober 1845 Nr. 906 Z. G. S. bestimmt wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Belangten Israel Beer Scheininger unbekannt war, so hat es ihm den in Przemyślany wohnhaften Hrn. Bernhardt Reich zum Kurator bestellt, um mit ihm über obige Angelegenheit zu verhandeln.

Hievon wird der Belangte mit der Weisung verständiget, daß er entweder persönlich, oder durch einen bestellten Bevollmächtigten vor Gericht erscheine, oder auch dem obbestellten Vertreter die zur Führung dieser Angelegenheit dienlichen Behelfe mittheile.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Przemyślany, am 8. Juni 1863.

W e z w a n i e.

Nr. 2991. Podpisany sąd zawiadamia Izraela Beer Scheininger, że przeciw niemu Józef Jaworski i Nachmann Lande pod 12. lutego 1862 do l. 299 o zapłatę łącznych 1422 zł. 97 1/2 c. w. a. pozw wytoczyli, który do rozprawy podług dekretu z 24. października 1845 Nr. 906 zbr. pr. sąd. przyznaczony został.

Ponieważ sądowi miejsce pobytu zapozwanego Izraela Beer Scheininger jest niewiadome, więc postanowił dla niego zamieszkałego w Przemyślanach p. Bernharda Reich na kuratora, aby z nim powyższą sprawę prowadzić.

O tem zawiadamia się zapozwanego z poleceniem, aby albo osobiście albo przez obranego pełnomocnika przed sądem stawał, albo też powyżej postanowionemu zastępcy do prowadzenia tej sprawy służyć mogące okoliczności obznajmik.

Od c. k. sądu powiatowego.

Przemyślany, dnia 8. czerwca 1863.

(1128)

E d i f t.

(1)

Nr. 5364. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte als Verlassenschaftsabhandlungsbehörde werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 2. März 1862 in Lemberg mit Testament verstorbenen Przemysler r. k. Bischofs Adam Ritter v. Jasiński eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Kreisgerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 31. August 1863 zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Przemysl, am 24. Juni 1863.

(1123)

E d i f t.

(1)

Nr. 8781. Von dem k. k. Stanislawower Kreisgerichte wird dem Hirsch Labin mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Grund des Wechsels adto. Wien 5. Juni 1860 sub praes. 29. Juni 1863 Z. 8781 gleichzeitig die Zahlungsaufgabe über 230 fl. öst. Währ. s. d. G. zu Gunsten der Rachel Heller erlassen, und dem für den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Hirsch Labin in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Berson mit Substituierung des Hrn. Advokaten Dr. Eminowicz bestellten Kurator zugestellt wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislawów, den 1. Juli 1863.

(1124)

Konkurs-Ausschreibung.

(1)

Nr. 18027. Zu besetzen ist eine Kameral-Bezirks-Baumeisterstelle zu Czernowitz mit der Bestallung jährlicher 420 fl. öst. W. und dem Genusse einer freien Wohnung oder eines Relutums statt derselben.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntnisse im Baufache binnen 4 Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Czernowitz einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 20. Juni 1863.